



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER NACHHALTIGE MOBILITÄT

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an
Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe
Freiburg, Tübingen
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart 14.08.18

Name Matthias Milesi

Durchwahl 0711 231-5687

E-Mail matthias.milesi@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8872.00/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abt. 7 – Naturschutz

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 – Landesstelle für Straßentechnik

Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte

Schreiben des VM vom 16.06.2016 (Az.: 4-8872.00/4)

Schreiben des MVI vom 16.09.2014 (Az.: 54-8872.00/4)

Anlagen

- 1.) Mustertexte für Baubeschreibung
- 2.) Erklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der Schreiben des Verkehrsministeriums vom 16.09.2014 (Az.: 54/8872.00/4) und 16.06.2016 (Az.: 4-8872.00/4) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) darum gebeten, bei der Ausschreibung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut ab sofort die Mustertexte für die

Baubeschreibung (s. Anlage 1) sowie die Erklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte (s. Anlage 2) zu verwenden.

Im Leistungsverzeichnis ist auf das entsprechende Kapitel der Baubeschreibung hinzuweisen.

Vorlagezeitpunkte und Prüfungen

a) Die **Erklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte** ist:

- bei einer nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennten Vergabe (Fachlosvergabe) von jedem Bieter ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen.
- bei einer zusammengefassten Vergabe (Mischlosvergabe) von den Bietern der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bis zur Zuschlagserteilung vorzulegen.

In der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ bzw. „EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ gemäß den HVA B-StB - Vordrucken ist die o.g. Erklärung entsprechend unter C) oder D) aufzuführen.

b) der **spezifische Herkunftsnachweis (Zertifikate und / oder Einzelnachweise)** für die Mengen und Qualitäten der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernden Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen ist nach Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen.

Mit dem Herkunftsnachweis weist der Auftragnehmer die Eignung der vorgesehenen und zu liefernden Pflanzen / des Saatguts im vereinbarten Umfang nach. Die Anlieferung der Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen erfolgt erst nach vollständiger Vorlage des spezifischen Herkunftsnachweises durch den Auftragnehmer und nach positiver **Eignungsprüfung** gemäß ZTV La-StB durch den Auftraggeber.

- c) Bei Anlieferung der Ware bzw. im Einschlag prüft der Auftragnehmer im Zuge der **Kontrollprüfung / zusätzlichen Kontrollprüfung** gemäß ZTV La-StB, ob die Referenznummern, das angegebene Vorkommensgebiet und die Erntebestandsnummer auf den Lieferpapieren / Pflanzetiketten mit denen auf dem Herkunftsnachweis gemäß b) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist die Abnahme und Freigabe zur Pflanzung / Saatgutausbringung zu verweigern.

Stellt der Auftraggeber im Zuge der Prüfungen unter b) oder c) fest, dass gemäß § 5 (3) VOB-B die Qualität der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernde Saatguts unzureichend ist und die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen. Darüber hinaus ist nach den Regelungen des § 5 (4) i. V. m § 5 (3) VOB-B zu verfahren.

Herkunftsnachweis

Der erforderliche Herkunftsnachweis für das zu liefernde Saat- und Pflanzgut ist durch Vorlage eines geeigneten Zertifikates oder durch Einzelnachweise zu führen *(vgl. hierzu Ziff. 3 und Anlage C der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014).*

Als Lieferanten für Gehölze gebietseigener Herkunft kommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt solche Betriebe in Betracht, die nach den Kriterien der nachfolgend aufgeführten Systeme zertifiziert sind und die entsprechenden Zertifikate vorlegen können:

- Erzeugergemeinschaft für gebietsheimische Gehölze Baden-Württemberg e.V. (EZG-BW)
- Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB-Bayern)
- Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V. (ZüF).

Als Lieferanten für gebietseigenes Saatgut kommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt solche Betriebe in Betracht, die nach den Kriterien der nachfolgend aufgeführten Systeme zertifiziert sind und die entsprechenden Zertifikate vorlegen können:

- Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter e.V. (BDP)
RegioZert®
- Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW)
VWW - Regiosaaten®.

Die Vorlage von Einzelnachweisen von Betrieben, die nach einem der vorgenannten Systeme zertifiziert sind, ist nicht erforderlich.

Betriebe, deren Zertifikate zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als unvollständig angesehen werden müssen (z. B. Zertifikate der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG), kommen derzeit als Lieferanten nur dann in Betracht, wenn die Herkünfte des zu liefernden Saat- und Pflanzguts durch Einzelnachweise gemäß Ziff. 3 und Anlage C der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) nachgewiesen werden.

Sofern für ein Vorkommensgebiet Gehölze und / oder Saatgut gebietseigener Herkünfte nicht in ausreichenden Mengen oder Qualitäten zur Verfügung stehen, kann in dem Übergangszeitraum bis zum 1. März 2020 ein Austausch des gebietseigenen Pflanzmaterials bzw. Saatguts gemäß den Ausführungen der Ziff. 1 und 2 der vorgenannten Hinweise des MLR vorgenommen werden. In diesem Fall ist für die jeweilige/n Leistungsposition/en eindeutig darzulegen, dass es sich um ein Austauschgebiet handelt. Auch für diese Austauschpositionen ist ein Herkunftsnachweis gemäß den vorgenannten Anforderungen vorzulegen.

Standardleistungskatalog

Die Textbausteine gemäß Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) sind um die korrekte Benennung der Herkunftsgebiete gemäß Anlage A bzw. B zu den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 BNatSchG vom 30.07.2014 zu ergänzen. Dies betrifft die Leistungsbereiche:

- 104 Pflanzenlieferung
- und
- 107 Landschaftsbauarbeiten.

ZTV La-StB

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB)“ aktuell überarbeitet und die Passagen zum Thema „Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte“ entsprechend angepasst werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Dieses Schreiben wird gemäß der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranet-Angebot der Landesstelle für Straßentechnik unter Ziffer 12.4 - Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, über Erfahrungen mit der Ausschreibung und Vergabe von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte sowie die Anwendung der Anlagen 1 und 2 zu diesem Schreiben bis zum **31.07.2019** zu berichten.

gez. i.V. Koerdt